

gunsten des Bischofs von Würzburg im Jahre 1009 tatsächlich, wie man allgemein annimmt, nur auf die gleichnamige, spätere Stadt zu beziehen ist. Es ergibt sich einleuchtend, daß nicht die heutige Stadt Wertheim, sondern das jetzige, nahe gelegene Kreuzwertheim 1009 das Marktrecht verliehen bekam. Kreuzwertheim ist also eine frühfränkische Siedlung, Wertheim dagegen aus einer im 12. Jh. entstandenen Burgsiedlung hervorgegangen, die nach 1192 zur Stadt erhoben wurde und bald den älteren Markt gleichen Namens überflügelte, der zur Unterscheidung den Namenszusatz vielleicht vom Patronium der Kirche bekam.

A. R.

Bernhard Engelke, Die Anfänge der Stadt Stade (Nieders. Jb. 18, 1941, S. 39—57). Die 994 in der Chronik Thietmars von Merseburg erwähnte „urbs“ Stade - zu diesem Zeitpunkt wohl gänzlich oder teilweise durch die Normannen zerstört - war nach Ansicht des Vf.s bis dahin ein befestigter und ständig bewachter Handelsplatz gewesen, im Besitz eines nahe gelegenen Hafens, vielleicht bereits in der Karolingerzeit von den Friesen gegründet. Im 11. Jh. bestanden zwei Marktsiedlungen Stade nebeneinander: die gräfliche - nach 1010 im Schutze der soeben errichteten Burg gegründet - und die erzbischöfliche - 1038 mit kaiserlicher Erlaubnis vom Erzbischof Bezelin von Hamburg ganz neu angelegt. Die Zusammenfassung erfolgte durch Heinrich den Löwen. Die damals noch unmittelbar an Stade vorbeifließende Elbe hatte einen lebhaften Handel und Verkehr zur Folge, der erst um 1400 auf Hamburg überging.

A. R.

Joachim Studtmann, Die Entwicklung der Civitas Honovere bis 1241 (Nieders. Jb. 18, 1941, S. 58—78). - Untersucht Ursprung und Werden der 1241 urkundlich erscheinenden civitas Honovere. Sie verdankt ihr Entstehen einem Markt, gelegen neben der 1163 erwähnten, aber wahrscheinlich von alters her schon bestehenden curia gleichen Namens. Er kann sich frühestens im Laufe des 11. Jh.s, vielleicht auch erst im 12. Jh. zu einer Siedlung mit Marktberechtigung ausgebildet haben. Vf. sieht die Gründung des Marktes durch Heinrich den Löwen als gesichert an. Er wurde nach dessen Sturz 1189 zerstört, indessen sehr bald wiederaufgebaut und erweitert, bildet also die Grundlage zu der 1241 genannten civitas. Das in diesem Jahre von Herzog Otto verliehene Privileg bestätigt kein Stadtrecht, sondern umgrenzt die Befugnisse des 1234 erstmalig genannten Rates. Wir haben es demnach tatsächlich mit der Verfassungsurkunde des werdenden Rates zu tun. - Ein Exkurs über den Namen Hannover setzt sich für die alte Deutung des Namens Hannover = Hohes Ufer ein.

A. R.

Fedor v. Heydebrand u. d. Lasa, Die staatsrechtliche Stellung des „comes nomine Magnus Wratislawiensis“ im Jahre 1093 (Zs. d. Ver. f. Gesch. Schles. 74, 1940, S. 19—68). - Zu einer Zeit abgefaßt, als der polnische Staat noch bestand, will diese Untersuchung „die wissenschaftliche Nachprüfung der Voraussetzungen anregen, unter denen das ursprüngliche Verhältnis Deutschlands und damit auch Schlesiens zu Polen bisher betrachtet worden ist“, um so den Ansprüchen und Auffassungen der polnischen Forschung (bes. Wojciechowski) zu begegnen. Vf. glaubt auf Grund eingehender Untersuchungen beweisen zu können, daß „Magnus zugleich der Rechtsnachfolger eines in die Vasallität des Polenreiches getretenen, in dieser Eigenschaft zur ‘trustis’